

Audit-Ausschuss Charta

I. Ziele und Zweck des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat primär die Aufgabe, den Gesamtverwaltungsrat bei seiner finanziellen Führungsaufgabe (Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplanung, Finanzkontrolle) zu unterstützen. Namentlich überwacht er die Strukturen und Abläufe im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie die Prüfung durch die Revisionsstelle, um eine transparente, gesetzeskonforme finanzielle Berichterstattung und Prüfung sicherzustellen. Zudem beurteilt der Prüfungsausschuss auch die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystem (IKS), das Risikomanagement, die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (soweit sie die Rechnungslegung tangieren) und allenfalls die Effektivität der Internen Revision.

In der Ausübung seiner Funktion unterhält der Prüfungsausschuss eine effiziente und enge Kommunikation mit dem Gesamtverwaltungsrat, der Geschäftsleitung, den externen Prüfern und der Internen Revision.

II. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Präsident werden – auf Antrag des Nominierungsausschusses – durch den Gesamtverwaltungsrat anlässlich der konstituierenden Sitzung (in der Regel in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung) gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Verwaltungsrat angehören.

Der Prüfungsausschuss umfasst mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder sollen nicht exekutive und vorzugsweise unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Der Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft soll nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Der Sekretär des Verwaltungsrats ist auch der Sekretär des Prüfungsausschusses.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens der Gesellschaft und des Konzerns. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, verpflichtet sich jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu der erforderlichen Aus- und Weiterbildung.

Mindestens ein Mitglied ist ein ausgewiesener Fachmann mit vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens, der in der Gesellschaft bzw. im Konzern angewendeten Rechnungslegungsstandards und des Prüfungswesens.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

III. Arbeitsweise/Sitzungen

Der Prüfungsausschuss arbeitet in Sitzungen. Teilnehmer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind dessen Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auch Mitglieder der Geschäftsleitung (namentlich der CEO, der CFO), der Leiter der Internen Revision und der leitende externe Prüfer eingeladen werden.

Der Leiter der Internen Revision und der leitende Revisor der externen Revision sind eingeladen, die Planung und die Ergebnisse ihrer Prüfungen dem Prüfungsausschuss zu präsentieren.

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Sitzungen korrespondieren im zeitlichen Ablauf mit dem Prozess der Abschlusserstellung und Rechnungslegung. In der Regel findet die erste Sitzung im Herbst statt (Schwergewicht: Prüfungsplanung), die zweite Ende Jahr (Schwergewicht: Ergebnisse der Zwischenrevision, Existenz und Wirksamkeit des IKS, Ermessensentscheide im Abschluss), die dritte im Frühjahr (Schwergewicht: Jahresrechnung und Prüfungsergebnisse).

Um beschlussfähig zu sein, muss immer mindestens die Mehrheit aller Mitglieder an der Sitzung anwesend sein.

Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses vereinbart. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung des Ausschusspräsidenten durch den Sekretär.

Mindestens einmal jährlich findet eine Besprechung des Prüfungsausschusses mit den externen Prüfern statt, ohne dass Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind («private session»).

Der Prüfungsausschuss trifft sich regelmässig mit dem Rechtsberater der Gesellschaft.

Der Präsident des Prüfungsausschusses erstellt vor jeder Sitzung die Traktandenliste.

Der Sekretär des Prüfungsausschusses stellt die Einladung – mit Traktandenliste sowie den notwendigen Unterlagen – den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

Von jeder Sitzung wird ein Kurzprotokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt.

IV. Rechte des Prüfungsausschusses

Der Gesamtverwaltungsrat ermächtigt den Prüfungsausschuss im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten zu Folgendem:

- Beizug von Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Kaders und von Mitarbeitern zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, soweit es angemessen erscheint.
- Bei Bedarf Beizug von Fachleuten (Rechtsberater, Fachleute des Rechnungswesens oder eines sonstigen Experten) auf Kosten der Gesellschaft.

- Uneingeschränkter Zugang zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Kaders und zu den Mitarbeitern.
- Uneingeschränkter Zugang zu den relevanten Informationen.
- Honorierung gemäss separatem Entschädigungsreglement für den VR.

V. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses

1. Allgemeine Aufgaben

Der Prüfungsausschuss hat folgende allgemeine Aufgaben:

- Festlegung von Strukturen und Abläufen zur Behandlung von Problemen/Fragen, die von den Mitarbeitern der Muster AG an den Prüfungsausschuss herangetragen worden sind, soweit sie die Rechnungslegung, das IKS und die Prüfung betreffen.
- Festlegung des Ablaufes zur Behandlung von Anfragen und Klagen, welche die Gesellschaft bezüglich Rechnungslegung, IKS und Prüfung erhalten hat.
- Erstellung eines Vorschlages zuhanden des Verwaltungsrats für die Wahl der Revisionsstelle.

2. In Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS)

Der Prüfungsausschuss hat

- zu beurteilen, ob die Geschäftsleitung eine angemessene «Kontrollkultur» erarbeitet, befolgt und vorlebt und namentlich die Wichtigkeit des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements stets betont.
- sich ein Bild zu machen von der Existenz und der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, das von der Geschäftsleitung installiert worden ist, zur Genehmigung von Transaktionen, deren Verbuchung und des Prozesses der finanziellen Berichterstattung.
- die von der Geschäftsleitung eingebauten wesentlichen Kontrollen (Schlüsselkontrollen) und Abläufe zu verstehen, die sicherstellen,
 - dass die Quartals-/Jahresabschlüsse vollständig und richtig aus der Buchhaltung abgeleitet,
 - dass die Rechnungslegungsstandards richtig angewendet,
 - dass die übrigen Erfordernisse des Abschlusses berücksichtigt und
 - dass sie von der Geschäftsleitung vorgängig kritisch durchgesehen worden sind.

- allgemein die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements zu bewerten und dabei zu prüfen, ob die von der Internen Revision bzw. den externen Prüfern vorgeschlagenen Empfehlungen zum IKS von der Geschäftsleitung umgesetzt worden sind.
- zu beurteilen, wie die Geschäftsleitung die Sicherheit des EDV-Systems und der Anwenderprogramme sicherstellt, ob die notwendigen Massnahmen und Vorbereitungen getroffen sind für den Fall eines EDV-System-Absturzes und wie das System gegen Betrug und Missbrauch geschützt wird.

3. In Bezug auf die Rechnungslegung

Der Prüfungsausschuss hat

- sich einen Überblick über die Gebiete/Bereiche mit den grössten finanziellen Risiken zu verschaffen und sich ins Bild zu setzen, wie diese Risiken behandelt werden.
- die wesentlichen Problembereiche in Bezug auf Rechnungslegung und Berichterstattung, insbesondere die Anwendung von Schätzungen, Ermessensentscheide durch die Geschäftsleitung, vorzeitige Anwendung von Rechnungslegungsstandards etc. kritisch zu hinterfragen (Plausibilisierung der getroffenen Annahmen, alternative Darstellungsmöglichkeiten beurteilen etc.).
- die neuesten Entwicklungen bei den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, bei den Rechnungslegungsstandards und den Prüfungsgrundsätzen zu beobachten und deren Einfluss auf die Rechnungslegung der Gesellschaft und des Konzerns zu beurteilen.
- den von der Geschäftsleitung festgelegten Prozess der periodischen Abschlusserstellung und Prüfung in Bezug auf Realisierbarkeit, zeitliche Friktionen, allfällige Spezialanforderungen des Prüfungsausschusses und des Verwaltungsrats etc. zu begutachten.
- die Zwischenabschlüsse und den Jahresabschluss vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und der Veröffentlichung kritisch durchzusehen.
- sicherzustellen, dass die in den Pressemitteilungen und Analystenpräsentationen gemachten Darlegungen mit den in den Abschlüssen publizierten Angaben und Zahlen konsistent und klar sind.
- sich mit der Geschäftsleitung und den externen Prüfern zu treffen und die Abschlüsse, die Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, die Ermessensentscheide und die Ergebnisse der Prüfung zu erörtern.

- sicherzustellen, dass wesentliche Anpassungen, unterschiedliche Auffassungen mit der Geschäftsleitung, heikle Rechnungslegungsstandards und deren Anwendung mit den externen Prüfern besprochen werden.
- einen Antrag an den Verwaltungsrat zur Genehmigung der Jahresrechnung/Konzernrechnung sowie zur Behandlung der Ergebnisse der Prüfung durch die Revisionsstelle abzugeben.
- die übrigen Bestandteile des Geschäftsberichts kritisch durchzusehen im Hinblick auf die Verständlichkeit und Konsistenz der Angaben.

4. *In Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften*

Der Prüfungsausschuss

- überprüft die Wirksamkeit und Durchführung der Kontrollen der Einhaltung von Gesetzen und regulatorischen Vorschriften.
- beurteilt die Resultate von Untersuchungen, welche im Auftrag oder durch die Geschäftsleitung selbst im Zusammenhang mit Gesetzesverstößen erfolgt sind, zudem stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass entsprechend den Untersuchungsergebnissen Massnahmen umgesetzt werden.
- verlangt regelmässig von der Geschäftsleitung und vom Rechtsberater der Gesellschaft eine Berichterstattung betreffend die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung/Konzernrechnung und die Geschäftsgrundsätze zur Einhaltung von Gesetz und regulatorischen Vorschriften haben.
- überzeugt sich, dass alle für das Unternehmen relevanten regulatorischen Vorschriften bei der Erstellung der Jahresrechnung/Konzernrechnung beachtet worden sind.
- orientiert sich über die Ergebnisse allfälliger Prüfungen durch Börsenaufsichtsbehörden und deren Behandlung.

VI. *Zusammenarbeit mit den externen Prüfern (Revisionsstelle)*

Der Prüfungsausschuss

- beurteilt die Einhaltung der Zulassungs- und fachlichen Voraussetzungen der externen Prüfer (inklusive Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen des leitenden Revisors und des Prüferteams).
- beurteilt die Unabhängigkeit der externen Prüfer und möglicher Interessenkonflikte.

- beurteilt jährlich die Leistungen der externen Prüfer und macht eine Empfehlung zur Wiederwahl/Beendigung ihres Mandats an den Verwaltungsrat.
- beurteilt den von den externen Prüfer vorgeschlagenen Prüfungsplan (Prüfungsumfang, Prüfungsschwergewichte, Termine etc.) im Hinblick auf das derzeitige Umfeld der Gesellschaft, die anstehenden regulatorischen Änderungen sowie auf weitere andere Anforderungen und Bedürfnisse, allenfalls Vereinbarung von speziell von der Revisionsstelle zu beurteilenden Bereichen und Abläufen.
- bespricht mit den externen Prüfern alle im Verlauf der Revision aufgetauchten Probleme inklusive allfällige Verweigerungen bzw. Einschränkung des Zugangs zu erforderlichen Informationen und weiteren Einschränkungen des vereinbarten Prüfungsumfangs.
- stellt sicher, dass alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen der externen Prüfer sowie die Stellungnahme der Geschäftsleitung zu diesen Feststellungen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gelangen, im Prüfungsausschuss besprochen und entsprechende Massnahmen veranlasst werden.
- bespricht mit den externen Prüfern, ob die angewendeten Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze für die betreffende Gesellschaft angemessen sind und ob sie bei der Erstellung des Abschlusses eher aggressiv, ausgewogen oder als zu konservativ angewendet worden sind.
- bespricht alle Themen, die gemäss Auffassung des Prüfungsausschusses und der externen Prüfer unter Ausschluss der Mitglieder der Geschäftsleitung behandelt werden sollten, in einer separaten Sitzung (private session).
- überprüft die Grundsätze zur Erteilung von Aufträgen, die nicht die eigentliche Prüfung betreffen, an die externen Prüfer im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und die Einhaltung der regulatorischen Vorschriften und erteilt – wo dies verlangt wird – die vorgängige Genehmigung für solche Aufträge.
- stellt sicher, dass die Gesellschaft die geltenden Vorschriften bei der Anstellung von Kadern beachtet, wenn diese zuvor bei der Gesellschaft als deren externe Prüfer gewirkt hatten (namentlich in Bezug auf allfällige «cooling off»-Perioden).

VII. Interne Revision

Der Prüfungsausschuss

- beurteilt die Aktivitäten, die Ressourcen, die Organisation und Eingliederung der Internen Revision und stellt sicher, dass deren Tätigkeit nicht durch unbegründete Einschränkungen und Hindernisse beeinträchtigt wird.

- nimmt bei der Anstellung, der Beförderung oder Entlassung des Chefs der Internen Revision teil und diskutiert mit den externen Prüfern den Qualitätsstand der Arbeiten der Mitarbeiter der Internen Revision (unter Berücksichtigung der Resultate der periodischen Review durch externe Berater).
- trifft sich regelmässig mit dem Leiter der Internen Revision zu Besprechungen von Angelegenheiten, von denen der Prüfungsausschuss bzw. die Interne Revision glaubt, sie sollten zwischen diesen beiden Gremien vertraulich (d.h. ohne Anwesenheit des Geschäftsleiters und Finanzchefs) behandelt werden.
- stellt sicher, dass alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision sowie die Stellungnahme der Geschäftsleitung zu diesen Feststellungen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gelangen, im Prüfungsausschuss besprochen und entsprechende Massnahmen veranlasst werden.
- beurteilt den vorgeschlagenen Prüfplan der Internen Revision für das kommende Jahr und stellt sicher, dass die Kernbereiche und die wesentlichen Risiken abgedeckt werden und dass eine angemessene Koordination der Tätigkeiten der Internen Revision mit denjenigen der externen Prüfer erfolgt.

VIII. Berichterstattung

Der Prüfungsausschuss

- unterrichtet den Gesamtverwaltungsrat regelmässig über seine Tätigkeit und macht Empfehlungen zu den Traktanden, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen.
- stellt sicher, dass der Gesamtverwaltungsrat über alle Angelegenheiten orientiert ist, welche die finanzielle Lage der Gesellschaft/des Konzerns und das Geschäftsumfeld wesentlich beeinflussen könnten.
- erstellt die vom Gesetz, von den regulatorischen Behörden oder dem Gesamtverwaltungsrat verlangten Berichte, namentlich jenen Bericht über die eigenen Aktivitäten und Verantwortlichkeiten, der im Geschäftsbericht im Bereich «Corporate Governance» offengelegt wird.

IX. Beurteilung der eigenen Wirksamkeit

Der Prüfungsausschuss

- bewertet in regelmässigen Abständen die eigene Leistung – sowohl jedes einzelnen Mitgliedes als auch des Prüfungsausschusses als Gesamtes und legt allenfalls notwendige Massnahmen fest.

- beurteilt das Erreichen der im Pflichtenheft festgelegten Aufgaben und berichtet dem Gesamtverwaltungsrat über die Ergebnisse.

X. Beurteilung des Pflichtenhefts

Der Prüfungsausschuss

- überprüft jährlich sein eigenes Pflichtenheft und bespricht die notwendigen Anpassungen mit dem Gesamtverwaltungsrat.
- stellt sicher, dass das Pflichtenheft und dessen Anpassungen jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

XI. Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement ist vom Verwaltungsrat am (Datum) genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Ort, Datum

VR-Präsident:in

VR-Sekretär:in